

# GEMEINDE GROSSKARLBACH

## BEBAUUNGSPLAN "IN DEN WEIHERWIESEN"

### TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

---

#### I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

##### Rechtsgrundlage

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 I S. 137), geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1950, 2013)

in Verbindung mit der

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - Bau NVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geänd. durch Art. 3 Investitionserleichterungs- und WohnbaulandG v. 22. 4. 1993 (BGBl. I S 446) BGBl. III 213-1-2.

##### Inhalt

1. Art der baulichen Nutzung
2. Maß der baulichen Nutzung
3. Grundstücksgröße
4. Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche
5. Begrenzung der höchstzulässigen Zahl von Wohneinheiten in einem Gebäude
6. Verkehrsflächen sowie Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
7. Nebenanlagen, Garagen, Kfz-Stellplätze und Carports
8. Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
9. Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
10. Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen

## 1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Bedeutung der Eintragungen in der Nutzungsschablone:

WA = allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO

Allgemein zulässig sind gemäß § 4 Abs. 2 BauNVO:

1. Wohngebäude,
2. die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften,  
sowie nicht störenden Handwerksbetriebe,
3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke  
sowie gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO
4. Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
5. sonstige nicht störende Gewerbebetriebe.

Nicht zulässig gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO sind:

1. Anlagen für Verwaltung,
2. Gartenbaubetriebe,
3. Tankstellen.

## 2. Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr.1 u. 2 BauGB in Verbindung mit § 16 Abs. 2 und § 18 Abs. 1 BauNVO)

Das Maß der baulichen Nutzung wird wie folgt festgesetzt:

- Grundflächenzahl: 0,3
- Firsthöhe / Gebäudehöhe:

Bereich A

Gebäude bzw. Firste dürfen an keiner Stelle über die gedachte Parallele zur Straßenbegrenzungslinie (Erschießungsstraßenfertighöhe) in einem senkrechten Abstand von 8,50 m hinausgehen.

(Bei den Bauantragsplänen ist diese Parallele darzustellen.)

Bereich B

Gebäude bzw. Firste dürfen an keiner Stelle über die gedachte Parallele zur Straßenbegrenzungslinie (Erschießungsstraßenfertighöhe) in einem senkrechten Abstand von 9,50 m hinausgehen.

(Bei den Bauantragsplänen ist diese Parallele darzustellen.)

### 3. Grundstücksgröße

(§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB)

Einzelhausgrundstücke dürfen eine Mindestgröße von 400 m<sup>2</sup> nicht unterschreiten.  
Doppelhausgrundstücke dürfen (pro Doppelhaushälfte) eine Mindestgröße von 300 m<sup>2</sup> nicht unterschreiten.

### 4. Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB in Verbindung mit §§ 22 u. 23 BauNVO)

- 4.1 Es wird die offene Bauweise festgesetzt.
- 4.2 Es sind nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- 4.3 Hausgruppen (Reihenhäuser) sind im gesamten Gebiet unzulässig.

### 5. Begrenzung der höchstzulässigen Zahl von Wohneinheiten in einem Gebäude

(§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

Pro Gebäude sind maximal zwei Wohneinheiten zulässig.  
Pro Doppelhaushälfte ist maximal eine Wohneinheit zulässig.

### 6. Verkehrsflächen sowie Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

- 6.1 Parallel zur Straßenbegrenzungslinie kann eine Fläche bis zu 0,50 m zur Herstellung von Erschließungsanlagen in Anspruch genommen werden.
- 6.2 Die Fläche innerhalb des Sichtwinkels ist von jeder Bebauung freizuhalten. Bepflanzungen und Einfriedungen, die die freie Sicht auf die Straße versperren, dürfen zwischen Oberkante Straßenbelag und höchstem Punkt der Pflanzen gemessen, an jeder Stelle des Sichtdreiecks, eine Höhe von maximal 0,50 m nicht überschreiten.

### 7. Nebenanlagen, Garagen, Kfz-Stellplätze und Carports

(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V.m. §§ 12 u. 14 Abs. 1 BauNVO)

- 7.1 Garagen, Stellplätze und Nebenanlagen sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen und in den speziell für Stellplätze und/oder Garagen ausgewiesenen Flächen zulässig.
- 7.2 Pro Grundstück ist maximal ein Gartenhaus bis zu einer Größe von maximal 20 m<sup>3</sup> auch außerhalb der unter 7.1 genannten Flächen erlaubt.

7.3 Vor Garagen ist eine zusätzliche Abstandsfläche (zur Straßenbegrenzungslinie) von mindestens 5,00m Länge zu schaffen.

## 8. Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB u. i.V.m. § 178 BauGB, § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

8.1 Nicht überbaubare bzw. überbaute Grundstücksflächen sind gärtnerisch anzulegen und zu pflegen. Anzustreben ist ein arten- und strukturreicher Hausgarten (Zier- und Nutzgarten) mit standortgerechten einheimischen Pflanzenarten unter Verzicht auf Mineraldünger und chemische Pflanzenschutzmittel.

8.2 Zur Sicherung des Oberbodens ist der abzutragende Oberboden entsprechend der DIN 18815 zu sichern und schonend zu lagern (Mieten: maximal 2 m hoch und 4 m breit) bevor er einer Folgenutzung (möglichst vor Ort) zugeführt wird.

### Ausgleichsflächen:

8.3 Flurstück 462:

#### *M1 Schutzpflanzung 370 m<sup>2</sup>*

Als Abgrenzung zu den Wirtschaftswegen soll auf 370 m<sup>2</sup> Fläche eine Abpflanzung mit standortgerechten Gehölzen der beigefügten Pflanzenliste erfolgen. Bei den Anpflanzungen sollen keine als Zwischenwirt oder Wirtsträger für benachbarte Kulturen dienende Gehölze verwendet werden.

Diese Pflanzung ist dauerhaft zu unterhalten. Pro 1,5 qm dieser Fläche ist eine freiwachsende Hecke (ohne Schnitt) oder pro 2 qm ein Strauch und pro 100 qm Fläche ein Baum 3.Ordnung anzupflanzen. Reihenabstand 1,5 m. (9(1)Nr.25a BauGB).

#### *M2 Streuobstwiese 2 821 m<sup>2</sup>*

Die Streuobstwiese trägt zur Erhöhung des Grünlandanteils im Talbereich bei und schafft selten gewordenen Lebensraum. Ausserdem trägt sie zur Erhöhung der Kaltluftproduktion und der Bereicherung des Landschaftsbildes bei.

Auf den gekennzeichneten Flächen zur Anlage einer Streuobstwiese ist je 200 m<sup>2</sup> Fläche ein standortgerechter heimischer Obstbaum (Hochstamm, siehe Liste) entsprechend der beigelegten Pflanzenliste neu zu pflanzen.

Auf der gesamten Fläche ist durch Ansaat eine standortgerechte Wiese zu entwickeln.

Der Bestand der Streuobstwiese ist durch dauerhafte Pflege und kontinuierliche Nachpflanzung ausgefallener Gehölze zu sichern.

Die Wiesenflächen sind durch einschürige Mahd oder einmalige Beweidung (keine Standweide) ab Mitte Juli zu pflegen.

Der Einsatz von Düngemitteln und Pestiziden ist unzulässig.

**M3 Gehölzstreifen am Mühlgraben 875 m<sup>2</sup>**

Entsprechend den Vorgaben des RROP und des Gewässerentwicklungsplans soll entlang des Mühlgrabens eine im Mittel 5 m breite Anpflanzung mit gewässertypischen standortgerechten Gehölzen erfolgen. Dies trägt zur Stärkung und Sicherung des linienhaften Vernetzungselementes zwischen dem Biotop Pappelwald und der Ortslage entlang des für den Fremdenverkehr wichtigen Mühlenwanderweges bei. Diese Pflanzung ist dauerhaft zu unterhalten. Pro 1,5 qm dieser Fläche ist eine freiwachsende Hecke (ohne Schnitt) oder pro 2 qm ein Strauch und pro 100 qm Fläche ein Baum 3.Ordnung anzupflanzen. Reihenabstand 1,5 m. (9(1)Nr.25a BauGB). Bei den Anpflanzungen sollen keine als Zwischenwirt oder Wirtsträger für benachbarte Kulturen dienende Gehölze verwendet werden.

Bei der Durchführung der Pflanzmassnahmen sind ausreichende Lücken (mind. 3m je 20 m Hecke) für einen störungsfreien Kaltluftabfluss vorzusehen.

**M4 Sickermulde**

Um das aus den oberhalb gelegenen Weinbergen abfließende Oberflächenwasser abzufangen und zur Versickerung zu bringen und gleichzeitig den Düngemittel- und Pestizideintrag in die Streuobstwiese und vor allem in den Mühlgraben zu reduzieren, ist entlang der nördlichen Grundstücksgrenze ist eine mind. 2m breite und 0,75 m tiefe Sickermulde anzulegen und anzusäen

**8.4 Flurstücke 2036 und 2037/2:**

Der vorhandene Baumbestand an niederstämmigen Obstgehölzen auf den Parzellen 2036 und 2037/2 ist zu erhalten und durch das Anpflanzen standortgerechter heimischer Sorten (Hochstamm, siehe Liste) zu ergänzen. Pro 150 m<sup>2</sup> Fläche sollte 1 Obstbaum vorhanden sein.

Auf der gesamten Fläche ist durch Ansaat eine standortgerechte Wiese zu entwickeln.

Der Bestand der Streuobstwiese ist durch dauerhafte Pflege und kontinuierliche Nachpflanzung ausgefallener Gehölze zu sichern.

Die Wiesenflächen sind durch einschürige Mahd oder einmalige Beweidung (keine Standweide) ab Mitte Juli zu pflegen.

Der Einsatz von Düngemitteln und Pestiziden ist unzulässig.

**9. Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen**  
(§ 9 Abs.1 Nr.25 a BauGB)

- 9.1 Die im Plan gekennzeichneten „Flächen mit Festsetzungen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern“ sind mit einer mehrreihigen, stufig aufgebauten Pflanzung ausschließlich aus standortgerechten Gehölzen der beigefügten Pflanzliste zu begrünen und dauerhaft zu unterhalten. Pro 1,5 m<sup>2</sup> dieser Fläche ist

eine freiwachsende Hecke (ohne Schnitt) oder pro 2 m<sup>2</sup> ein Strauch und pro 100 m<sup>2</sup> Fläche ein Baum 3. Ordnung anzupflanzen. Reihenabstand 1,5 m.

- 9.2 Bei den Anpflanzungen sollen keine als Zwischenwirt oder Wirtsträger für benachbarte Kulturen dienende Gehölze verwendet werden.
- 9.3 Pro 200 m<sup>2</sup> privater Gartenfläche ist mindestens ein Laubbaum, vorzugsweise Obstbäume, oder ersatzweise 5 Sträucher anzupflanzen.
- 9.4 Verschiebungen der im Plan gekennzeichneten Baumstandorte sind bei gleichbleibender Anzahl zur Sicherung von Leitungen möglich.

## 10. Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 9 Abs.1 Nr.24 BauGB)

Zum Schutz der beiden Wohngrundstücke nördlich der L520 sind dort passive Lärmschutzmaßnahmen umzusetzen. Die Qualität und der erforderliche Umfang der passiven Lärmschutzmaßnahmen bestimmt sich nach den Vorschriften in den Kapiteln 5.1 bis 5.4 der DIN 4109 "Schallschutz im Hochbau" vom November 1989.

Aufenthaltsräume bzw. notwendige Fenster von Aufenthaltsräumen dürfen an der Südseite der Gebäude in den ausgewiesenen Flächen für Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen nicht angeordnet werden.

Ist eine solche Grundrissorientierung nicht gewünscht bzw. möglich, sind an dieser Gebäudeseite Schallschutzfenster der Schallschutzklasse II einzubauen (Dimensionierung nach den Vorschriften der DIN 4109). Für in der Nacht genutzte Aufenthaltsräume sind dann schallgedämmte Lüftungseinrichtungen, entsprechend der Schalldämmung der Fenster, einzubauen (Verwendung von Lüftern mit geringem Eigengeräuschpegel).

Die erforderlichen Schalldämmmaße (DIN 4109) sind auch für alle anderen Außenbauteile einzuhalten (Wand, Fenster, Dächer, Decken sowie Zusatzeinrichtungen wie z.B. Roll-Ladenkästen und Lüftungseinrichtungen etc.)

## II. BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN      GESTALTUNGSSATZUNG

### Rechtsgrundlage

Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24. November 1998 (GVBl. S.365)

### Inhalt

1. Äußere Gestaltung baulicher Anlagen
2. Gestaltung der Stellplätze und unbebauter Grundstücksflächen
3. Einfriedungen, Abgrenzungen, Abstellplätze für Mülltonnen und deren Gestaltung

#### 1. **Äußere Gestaltung baulicher Anlagen** (§ 88 Abs. 1 Nr. 1 LBauO)

##### 1.1 Dachgestaltung

###### 1.1.1 Dachform

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplans sind - mit der Ausnahme für Garagen und sonstige Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO - generell nur geneigte Dächer zulässig.

Bei Pultdächern muss der First in Ost-West-Richtung verlaufen.

Auf Garagen und sonstigen Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sowie bei Gartenlauben und Geräteschuppen sind auch begrünte Flachdächer zulässig.

###### 1.1.2 Dachneigung

Die zulässige Dachneigung beträgt 30 - 40 Grad.

Nebenanlagen und Garagen mit geneigtem Dach dürfen eine flachere Dachneigung haben.

###### 1.1.3 Dacheindeckung

Als Dacheindeckung für geneigte Dächer sind nur Ziegel und Dachsteine zulässig. Die Farbgebung hat in roten bis dunkelbraunen Tönen zu erfolgen. Glänzende oder stark reflektierende Materialien sind nicht erlaubt.

###### 1.1.4 Dachüberstand und Traufausbildung

Der Dachüberstand darf an der Traufseite nicht weniger als 40 cm und am Ortgang bei freistehenden Giebeln nicht weniger als 20 cm betragen.

Die Regenrinne ist als vorgehängte offene Regenrinne auszubilden.

Für Nachbarwände gelten diese Festsetzungen nicht.

## 1.2 Fassadengestaltung

### Materialien

Unzulässig sind Fassadenverkleidungen aus Kunststoff, Fliesen, Keramik, Faserzement u. alle Arten von glänzenden oder glasierten Materialien.

Fensterlose Wandflächen, Garagen, Brandwände und Hofmauern sind mit Fassadenbegrünung zu versehen. Als Richtwert gilt 1 Pflanze je 2,0 lfm.

## 1.3 Farben

Zur flächenhaften Farbgebung sind nur gebrochene Farbtöne, Erdfarben und / oder Pastelltöne zulässig.

Bauliche Anlagen dürfen nicht flächenhaft mit nicht abgetönten oder glänzenden Farben, insbesondere Lacke und Ölfarben, gestaltet werden.

## 2. **Gestaltung der Stellplätze und unbebauter Grundstücksflächen** (§ 88 Abs. 1 Nr. 3 LBauO)

- 2.1 Die Flächen zwischen der Straßenbegrenzungslinie und den Gebäuden sind - unter Berücksichtigung der Zufahrten, Stellplätze und Zuwegungen - gärtnerisch anzulegen.  
Arbeits- oder Lagerplätze sind hier nicht zulässig.
- 2.2 Notwendige Zufahrten und Stellplätze sind mit wasserdurchlässigen Belägen anzulegen (z.B. Rasengittersteine, Rasenpflaster/-schotter, Fahrspuren o.ä.).

## 3. **Einfriedungen, Abgrenzungen, Abstellplätze für Mülltonnen und deren Gestaltung** (§ 88 Abs. 1 Nr. 3 LBauO)

- 3.1 Bauliche Einfriedungen dürfen straßenseitig bis zur vorderen Baugrenze nicht höher als 1 m sein.
- 3.2 Mülltonnenabstellplätze sind durch dichte standorttypische Bepflanzung einzugrünen und vor Sonnenlicht sowie vor unmittelbarer Einsicht zu schützen.

Der landespflegerische Planungsbeitrag ist Bestandteil der Begründung zum Bebauungsplan.

### III. HINWEISE UND EMPFEHLUNGEN

Im Baugebiet ist mit drückendem Wasser zu rechnen. Dies ist bei der Festlegung der erforderlichen Abdichtungsmaßnahmen für die Kellergeschosse zu berücksichtigen. Bei der Planung der Kellerfenster und sonstigen Öffnungen in Kelleraußenwänden und Böden ist außerdem mit kurzfristigem Rückstau wegen Hochwasser zu rechnen.

Im Baugebiet ist mit wechselnden Untergrundverhältnissen zu rechnen. Bauherren wird daher empfohlen, im Vorfeld von Baumaßnahmen eine Baugrunduntersuchung nach DIN 4021 vorzunehmen. Die Anforderungen an den Baugrund nach DIN 1054 sind zu beachten.

Für das auf dem Grundstück anfallende Niederschlagswasser sollen Auffangvorrichtungen und Sammelbehälter vorgesehen werden. Es sollte als Brauchwasser genutzt oder nach Möglichkeit zur Versickerung gebracht werden.

Im Rahmen des Bebauungsplanes wird auf das Nachbarrecht Rheinland-Pfalz verwiesen. Die Vorgaben des Nachbarrechtsgesetzes sind bei der Umsetzung der geplanten Maßnahmen zu beachten.

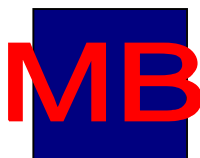
Bei den Anpflanzungen ist auf die Einhaltung der im Nachbarschaftsrecht RLP vorgegebenen Grenzabstände zu achten.

Archäologische Denkmalpflege:

1. Bei der Vergabe der Erschließungsmaßnahmen (wie Kanalisation und Straßenbau) hat der Planungsträger, sowie für spätere Erdarbeiten der Bauträger/Bauherr, die ausführenden Baufirmen vertraglich zu verpflichten, zu gegebener Zeit dem Landesamt für Denkmalpflege rechtzeitig den Beginn der Arbeiten anzuzeigen, damit diese, sofern notwendig, überwacht werden können.
2. Die ausführenden Baufirmen sind eindringlich auf die Bestimmungen des Denkmalschutz- und Pflegegesetzes vom 23.3.1978 (GVBL. 1978, Nr. 10, Seite 159 ff) hinzuweisen. Danach ist jeder zutagekommende archäologische Fund unverzüglich zu melden, die Fundstelle soweit als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände sorgfältig gegen Verlust zu sichern.
3. Absatz 1 und 2 entbindet den Bauträger / Bauherren nicht von der Meldepflicht und Haftung gegenüber dem Landesamt für Denkmalpflege.
4. Sollten wirklich archäologische Objekte angetroffen werden, so ist der archäologischen Denkmalpflege ein angemessener Zeitraum einzuräumen, damit die Rettungsgrabungen, in Absprache mit den ausführenden Firmen, planmäßig den Anforderungen der heutigen archäologischen Forschung entsprechend durchgeführt werden können.
5. Die Punkte 1-4 sind in die Bauausführungspläne als Auflage zu übernehmen. Die Anforderungen der Denkmalpflege bezüglich der Baudenkmäler sind außerdem einzuhalten.

**Aufgestellt im Auftrag der  
GEMEINDE GROSSKARLBACH**

**Frankenthal, im September 2004/S200/tf041001**



**Matthias Braun**, Dipl.-Ing. Stadtplaner/Architekt  
Virchowstraße 23, 67227 Frankenthal  
Bgm.-Trupp-Str. 11, 67069 Ludwigshafen  
Tel.: 06233-366566 u. 0621-6579266, Fax: 06233-366567

## Anhang: Pflanzliste

**Standortgerechte Bäume und Sträucher**

Kursiv gedruckte und in Klammern gesetzte Gehölze (*Acer platanoides*) dürfen aufgrund ihrer Funktion als Zwischenwirt nicht in der Nähe der nachstehend bezeichneten Kulturen eingesetzt werden

R = Rübenanbau G = Getreideanbau O = Obstanlagen

**Bäume 1. Ordnung** Hochstämme, 2 x verpflanzt, ohne Ballen, Stammumfang 14-16 cm.

<i>(Acer platanoides)</i>	<i>Spitzahorn)</i>	<b>O</b>
Fraxinus excelsior	Esche	
Quercus robur	Stieleiche	
Tilia cordata	Winterlinde	

**Bäume 2. Ordnung** Heister, 2 xv, Höhe 150 - 175 cm.

<i>(Acer campestre)</i>	<i>Feldahorn)</i>	<b>O</b>
Carpinus betulus	Hainbuche	
<b>(Prunus avium</b>	<b>Wildkirsche)</b>	<b>G</b>
<i>(Pyrus pyraster</i>	<i>Wildbirne)</i>	<b>O</b>
Sorbus torminalis	Elsbeere	

**Bäume 3. Ordnung** 2 xv, Höhe 150 - 175 cm.

<i>(Malus silvestris)</i>	<i>Wildapfel)</i>	<b>O</b>
Salix caprea	Sal-Weide	
Sorbus aucuparia	Eberesche	
<b>(Rhamnus cathartica</b>	<b>Echter Kreuzdorn)</b>	<b>G</b>
<b>(Prunus padus</b>	<b>Trauben-Kirsche)</b>	<b>O</b>

**Sträucher** 2 xv, Höhe 60 - 100 cm.

Berberis vulgaris	Berberitze	
Cornus sanguinea	Hartriegel	
Cornus mas	Kornelkirsche	
Corylus avellana	Hasel	
<b>(Euonymus europaeus</b>	<b>Pfaffenhütchen)</b>	<b>R</b>
<b>(Lonicera xylosteum</b>	<b>Heckenkirsche )</b>	<b>O</b>
Prunus spinosa	Schlehe	
Rosa canina	Hundsrose	
Rosa rubiginosa u. gallica	Weinrose u. Essigrose	
Rosa corymbifera	Buschrose	
Mespilus germanica	Echte Mispel	
Frangula alnus	Pulverholz	
Ribes uva-crispa	Stachelbeere	
Ribes nigrum	Schwarze Johannisbeere	
Philadelphus coronarius	Gemeiner Pfeifenstrauch	
Rubus idaeus	Himbeere	
<b>(Sambucus nigra</b>	<b>Schwarzer Holunder)</b>	<b>O</b>
Sambucus racemosa	Roter Holunder	
<i>(Viburnum opulus</i>	<i>Gewöhnlicher Schneeball)</i>	<b>R</b>

## Kletterpflanzen für Fassadenbegrünungen

x = Kletterhilfe,  
a = Schatten / s = Sonne

Aristolochia mac.	Pfeifenwinde	x	a
Campsis radicans	Trompetenblume	x	s
Celastrus orbicula.	Baumwürger	x	s
Euonymus fortunei	Spindelstrauch		a
Hedera helix	Efeu		a
Humulus lupulus	Hopfen	x	s
Hydrangea petiol.	Kletterhortensie		a
Clematis vitalba	Waldrebe	x	s/a
Jasminum nudiflorum	Winterjasmin	x	s
Lonicera-Arten	Geißblatt	x	a
Parthenocissus tricus.	Wilder Wein		s
Fallopia aubertii	Knöterich	x	s
Rubus henryi	Kletterbrombeere	x	s
Vitis vinifera	Weinrebe	x	s
Wisteria sinensis	Glyzinie	x	s
Spalierobst		x	s
Kletterrosen		x	s

## Obstgehölze

### Äpfel:

"Boskoop"  
"Gewürzluiken"  
"Gravensteiner"  
"Grauer Herbstrenette"  
"Roter Berlepsch"  
"Gartenmeister Simon"  
"Berner Rosenapfel"  
"Blumberger Langstiel"  
"Herzogin Olga"  
"Lausitzer Nelkenapfel"  
"Heiss´Später"  
"Roter Bellefleur"  
"Roter Zieglerapfel"  
"Leipferdinger Langstiel"  
"Vilstaler Weißapfel"  
"Purpurroter Cousinot"

### Birnen:

"Clapps Liebling"  
"Gellerts Butterbirne"  
"Gute Graue"  
"Grüne Jagdbirne"  
"Bosc's Flaschenbirne"  
"Doppelte Philippsbirne"  
"Augustbirne"  
"Mollebusch"  
"Rote Bergamotte"

### Kirschen:

"Große Schwarze Knorpel"  
"Schauenburger"  
"Braune Leberkirsche"  
"Große Prinzessin (Napoleon)"  
"Frühe Rote Meckenheimer"

**Pflaumen:**

"Hauszwetsche"  
"Anna Späth"  
"Wangenheimer Frühzwetsche"  
"Schöne aus Löwen"  
"Franz-Joseph I"  
"Kandeler Zuckerzwetsche"  
"Große Eierzwetsche"  
"Große Grüne Reneklode"